

Die Regierungsmotiven selbst bezeichnen S. 522 als den Hauptzweck des vorliegenden, unter 1 erwähnten Gesetzentwurfs, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend:

„die mehr reglementären Bestimmungen aus der Verfassungsurkunde wegzunehmen, um sie mit den zweckmäßig erscheinenden Beschränkungen beziehentlich Abänderungen in die Landtagsordnung überzutragen.“

Die vollständige Umarbeitung der Landtagsordnung erscheint sonach als die wesentliche Grundlage der Regierungsvorlage; die vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungsurkunde tragen mehr nur einen secundären Charakter und sind theilweis nur durch erstere bedingt und veranlaßt. Hat man keine Aussicht, zu einer Aenderung und Verabschiedung der Landtagsordnung noch an diesem Landtage zu gelangen, so fällt sonach der wesentlichste Grund, auf eine Verfassungsänderung einzugehen, von selbst weg.

Die unterzeichnete Deputation ist jedoch, auch abgesehen hiervon, schon bei der ersten Prüfung der Gesetzesvorlage sub 1 über die vorgeschlagene Verfassungsänderung bei einigen Punkten derselben zu ablehnenden Beschlüssen gelangt.

Der fragliche Gesetzentwurf bezweckt:

I.

a) der ersten Kammer das Recht der freien Wahl eines oder mehrerer Vicepräsidenten zuzugestehen,

b) der zweiten Kammer das Recht der freien Wahl ihres Präsidenten und Vicepräsidenten zu gewähren,

c) die ursprünglich in der Verfassungsurkunde enthaltenen, durch das Gesetz vom 31. März 1849 lediglich auf die Landtagsordnung verwiesenen Vorschriften über die Gewährung von Tage- und Reisegeldern an Mitglieder der Kammern wiederum in die Verfassungsurkunde aufzunehmen;

II.

die in §§ 83, 123, 124, 125, 126, 134 und 136 der Verfassungsurkunde enthaltenen, rein reglementären Bestimmungen über die Handhabung der Ordnung und Geschäftsführung aus der Verfassungsurkunde zu entfernen und solche nebst den Vorschriften des nur zu Erläuterung des § 134 die Verfassungsurkunde erlassenen, inmittelst vollständig obsolet gewordenen Gesetzes vom 19. Juni 1846, das Abtreten der Minister und Königl. Commissare bei den Abstimmungen in den ständischen Kammern betreffend, aufzuheben und die dort berührten Gegenstände, soweit sie überhaupt noch nöthig erscheinen, der Landtagsordnung zu überweisen;